

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensserviceportalgesetz geändert wird

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 7. Oktober 2020 (sh. Pkt 14 des Beschl.Prot. Nr. 33) wurden Grundzüge für die Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung ("Once-Only"-Prinzip) von Daten in Österreich definiert. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde der nun vorliegende Entwurf für eine Regierungsvorlage zur Anpassung des Unternehmensserviceportalgesetzes vorbereitet.

Das Unternehmensserviceportal weist bereits heute neben einer hohen Schnittstellendichte zu anderen Systemen der Verwaltung die technischen Voraussetzungen für die Vorbefüllung elektronischer Formulardatenfelder auf und stellt daher die geeignete technische Basis für die Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung dar. Das Unternehmensserviceportal soll daher mit den entsprechend benötigten weiteren Funktionalitäten ausgestattet werden. Diese Funktionalitäten sollen darüber hinaus auch in generischer Form zur Verfügung stehen und die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung ermöglichen. Weiters sollen die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der aus Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, resultierenden Verpflichtungen hinsichtlich eines technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung geschaffen werden.

Diese Ziele sollen mit der Errichtung und dem Betrieb einer „Once-Only-Plattform“ bestehend aus

- einer Datenbank, die nicht personenbezogene Beschreibungen zu Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen enthält (Informationsverpflichtungsdatenbank) und
- dem „Register- und Systemverbund“ zum behördenübergreifenden Austausch von strukturierten elektronischen Informationen, die in einer Datenbank oder einem Register bei einer Behörde oder anderen Institution vorhanden sind, besteht, erreicht werden.

Mit der Neuausrichtung der Informationsverpflichtungsdatenbank soll eine Datenlandkarte aller bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen und damit ein umfassender Überblick über mögliches Optimierungspotential geschaffen werden. Nachdem die Informationsverpflichtungsdatenbank in der zu schaffenden „Once-Only-Plattform“ eine zentrale Stellung einnimmt, soll die Informationsverpflichtungsdatenbank künftig gemeinsam mit dem Register- und Systemverbund von der Bundesrechenzentrum GmbH betrieben und weiterentwickelt werden.

Der sog. Register- und Systemverbund als Datendrehscheibe bildet den Kern der Once-Only-Plattform und soll künftig den behördenübergreifenden Austausch von Informationen, die aufgrund einer Informationsverpflichtung an eine Behörde zu melden sind, jedoch bereits bei einer anderen Behörde vorhanden sind, auf sichere und einfache Weise ermöglichen. Die geschaffene Infrastruktur seitens des BMDW wird den öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt, um als Basis für Verwaltungsreformprojekte verwendet werden zu können. Diese werden daher ohne in die verschiedenen Zuständigkeiten einzugreifen ermöglicht. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt demnach keine Generalermächtigung zum behördenübergreifenden Informationsaustausch dar, sondern gibt lediglich die technischen und organisatorischen Grundlagen, um den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden zu können. Der Register- und Systemverbund stellt somit gleichsam die „Transportschiene“ dar, ändert aber nichts an der jeweiligen datenschutzrechtlichen Grundlage für den Austausch von Informationen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensserviceportalgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

15. Juni 2021

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin